

Jagdgenossenschaften: Frist verlängert

► Jagdgenossenschaften müssen eigentlich seit 2017 Umsatzsteuer aus der Jagdpacht an das Finanzamt abführen, wenn sie die Kleinunternehmergrenze überschreiten. Der Gesetzgeber hatte jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt, bis zu der die Genossenschaften auf die Abführung der Umsatzsteuer verzichten können. Diese Frist wurde nun um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert.

Jagdgenossenschaften, deren Einkünfte aus der Jagdverpachtung die neue Kleinunternehmergrenze von 22 000 € überschreiten, müssen also erst ab 2023 Umsatzsteuer an den Fiskus abführen.

Ralf Stephany, Parta Bonn



Foto: Adobe Stock - Bergringfoto

△ Jagdgenossenschaften müssen erst ab 2023 Umsatzsteuer zahlen, wenn sie die Kleinunternehmergrenze überschreiten.